Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 51.

(Nr. 6208.) Statut für die Sozietät der Grundbesitzer im Nuthethal oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungsbezirk Potsdam. Vom 24. Oktober 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, zur besseren Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Trebbiner Schleuse im Regierungsbezirk Potsdam, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer derjenigen Grundstücke, welche von der Beseitigung des Staurechts der Trebbiner Mühle in der Nuthe während der Sommerzeit vom 15. April bis 1. Oktober einen Vortheil haben, werden durch das gegenwärtige Statut zu dem Zweck der Erwerbung und Beseitigung dieses Staurechtes zu einer besonderen Sozietät innerhalb des Nuthe-Schauverbandes vereinigt. Sie haben die zur Erfüllung des Sozietätszweckes erforderlichen Kosten nach Verhältniß des Vortheils aufzubringen.

§. 2.

Die zur Sozietät vorläufig herangezogenen Flächen ergeben sich aus dem entworfenen, bei den späteren Verhandlungen berichtigten Kataster d. d. Potsdam, den 21. August 1864. Nach demselben sind die Beiträge für jetzt unter Vorbehalt der Ausgleichung auszuschreiben. Jedem Dominium, jeder Gemeinde und dem Fiskus ist ein Extrakt aus dem Kataster zuzustellen.

Grundbesitzer, welche glauben, daß ihre Grundstücke ganz oder zum Theil keinen Vortheil von der Beseitigung des Sommerstaurechtes der Trebbiner Mühle haben, oder daß der Vortheil nicht dem Flächenmaaß entspricht, und daher Beitragsklassen zu unterscheiden sind, können binnen zwei Jahren nach Publikation dieses Statutes eine Untersuchung durch schiedsrichterliches Verfahren nach §§. 14. bis 19. der Grabenschau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz vom 29. Juli 1848. bei dem Grabenschau-Direktor des Nuthe-

Ausgegeben zu Berlin den 16. November 1865.

Nuthe-Schauverbandes beantragen. Nach Feststellung des Katasters in dem schiedsrichterlichen Verfahren findet die Ausgleichung wegen der vorläufig erhobenen Beiträge statt.

§. 3.

Die Sozietät wird in allen, dieselbe besonders betreffenden Angelegenheiten durch vier von den betheiligten Dominien und Gemeinden zu wählenden Deputirten vertreten. Die Deputirten besorgen unter Vorsitz des Nuthe-Grabenschau-Direktors diejenigen Angelegenheiten, deren Wahrnehmung nach der Grabenschau-Ordnung für den Nutheverband vom 29. Juli 1848. der Grabenschaukommission obliegen. Diese Deputirte werden durch Abgeordnete gewählt, von denen jedes betheiligte Dominium, jede betheiligte Gemeinde, sowie der Königliche Fiskus Einen ernennt.

Alle Angelegenheiten, die nach der angeführten Grabenschau-Ordnung durch die Generalversammlung entschieden werden, sind für die engere Sozietät durch die Versammlung der so eben gedachten Abgeordneten aller Betheiligten unter dem Vorsitz des Grabenschau-Direktors zu entscheiden.

Diejenigen Angelegenheiten, welche in dem Nuthe-Schauverbande durch den Grabenschau-Direktor zu erledigen sind, werden auch in der engeren Sozietät durch denselben besorgt.

Insofern es sich aber um ein zeitweises gänzliches oder theilweises Schließen der Schleusen der Trebbiner Freiarche während der Zeit vom 15. April bis 1. Oktober handelt, ist der Beschluß der vier Deputirten darüber erforderlich, und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Grabenschau-Direktors.

Im Uebrigen findet die Grabenschau-Ordnung vom 29. Juli 1848. auf alle Angelegenheiten der engeren Sozietät Anwendung.

§. 4.

Durch die Bildung der engeren Sozietät wird der Nuthe-Schauverband von seinen Verbindlichkeiten in Betreff der zur Sozietät gehörenden Grundstücke und Wasserstraßen in keiner Weise befreit, vielmehr hat der Nuthe-Schauverband auch fernerhin aus seinen Mitteln diejenigen Arbeiten und Leistungen auf seine Kosten zu bewirken, die erforderlich sind, um seinen statutenmäßigen Zwecken und Obliegenheiten zu entsprechen; die engere Sozietät hat lediglich die auf seine besonderen Zwecke gerichteten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 5.

Die Mitglieder der engeren Sozietät sollen von den zu derselben gehörenden Grundstücken von solchen Kosten befreit bleiben, welche der Nuthe-Schauverband etwa auf Anlagen verwenden möchte, die anderen Interessenten und Grundstücken des Verbandes ähnliche über die gegenwärtigen Verpflichtungen des Nuthe-Schauverbandes hinausgehenden Vortheile zu verschaffen be-

beabsichtigen, als die engere Sozietät durch die Beseitigung des Trebbiner Sommerstaurechtes erstrebt. Doch bleibt dem Nuthe-Schauverbande vorbehalten, den Sozietäts-Interessenten den von ihnen gemachten Aufwand zu erstatten und dann dieselben zu neuen Anlagen gleichmäßig heranzuziehen.

§. 6.

Sobald die zur Erwerbung des Staurechtes der Trebbiner Mühle und zu den damit verbundenen Kosten erforderlichen Mittel aufgebracht sind, beschränkt sich die Thätigkeit der Sozietätsvertretung auf die Beschlußnahme über das gänzliche oder theilweise Schließen der Trebbiner Freiarche in der Zeit vom 15. April bis 1. Oktober.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Oktober 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:
v. Mühler. v. Selchow.

(Nr. 6209.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865., betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Kreditinstituts.

Auf Ihren Bericht vom 10. Oktober d. J. ertheile Ich dem anliegenden Statute des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Kreditinstituts hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung. — Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. von 1833. S. 75.) will Ich dem Kreditinstitute für die Ober- und Niederlausitz hiermit das Privilegium bewilligen, die in jenem Statute näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Pfandbriefe und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das anliegende Statut sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 30. Oktober 1865.

Wilhelm.

Für den Justizminister:
v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern.

Sta-

Statut

des

Kreditinstituts für die Königlich Preußische Ober= und Niederlausitz.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Stände des Königlich Preußischen Markgrafthums Oberlausitz und die Stände des Königlich Preußischen Markgrafthums Niederlausitz errichten unter ihrer Verwaltung und unter Oberaufsicht des Staates ein gemeinsames Kreditinstitut.

§. 2.

Zweck desselben ist die Erleichterung des Kredits für den Grundbesitz durch Gewährung von Hypothekendarlehnen mittelst Emission von Pfandbriefen.

§. 3.

Für die Sicherheit der Inhaber von Pfandbriefen rücksichtlich ihrer Forderungen an Kapital und Zinsen haften:

1) die von dem Institute verwalteten Fonds,
2) die von den Schuldnern zur Hypothek verschriebenen Kapitalien,
3) die zum Kreditwerk verbundenen Grundstücksbesitzer mit ihrem zur Zeit bepfandbrieften unbeweglichen Vermögen.

§. 4.

Jeder Inhaber der zu emittirenden Lausitzer Pfandbriefe und dazu gehörigen Kupons ist befugt, die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen.

§. 5.

§. 5.

Die Gültigkeit des gegenwärtigen Statuts erstreckt sich auf alle Grundstücke, welche zum kommunalständischen Verbande der Oberlausitz gehören, und welche innerhalb der sechs landräthlichen Kreise der Niederlausitz liegen oder zu dem kommunalständischen Verbande derselben gerechnet werden. Auch auf andere Landestheile kann dies Statut auf Beschluß der beiden Kommunallandtage unter landesherrlicher Genehmigung ausgedehnt werden.

§. 6.

Das Kreditinstitut genießt alle Rechte einer Korporation, insbesondere das Recht, Grundstücke und Kapitalien zu erwerben, und wird in den die Oberlausitz betreffenden Angelegenheiten durch die Bezirksdirektion zu Görlitz, in den die Niederlausitz betreffenden Angelegenheiten durch die Bezirksdirektion zu Lübben, in den das gesammte Institut betreffenden Angelegenheiten durch die General-Direktion repräsentirt und namentlich in Prozessen durch dieselbe vertreten. Seinen Gerichtsstand hat das Kreditinstitut in Angelegenheiten der General-Direktion und der Bezirksdirektion zu Görlitz bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Görlitz, in Sachen der Bezirksdirektion zu Lübben bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lübben.

§. 7.

Die öffentlichen Blätter, durch welche die Direktionen die ihnen obliegenden Bekanntmachungen zu erlassen haben, sind:

a) der Königlich Preußische Staats-Anzeiger, und

b) die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und zu Frankfurt a. d. O., und zwar eines derselben oder beide, je nachdem die Bekanntmachungen einen oder beide Bezirke betreffen.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt die Generaldirektion dasjenige Blatt, welches an dessen Stelle treten soll, und ist dies in dem nicht eingegangenen Blatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Bekanntmachungen noch außerdem, sofern es zweckmäßig erachtet wird, anderen, namentlich den Kreisblättern, inserirt werden können.

Titel II.

Verfahren bei Nachsuchung und Ertheilung von Pfandbriefen.

§. 8.

Jeder Eigenthümer von Grundstücken, welche innerhalb der im §. 5. bezeichneten Landestheile gelegen sind, kann, soweit er überhaupt Darlehne zu kon-

kontrahiren und Verpfändungen vorzunehmen befugt ist, Pfandbriefe auf die betreffenden Grundstücke, insofern die auf Einem Hypothekenfolium eingetragenen mindestens einen nach §. 10. festgestellten Werth von Einhundert Thalern haben, ausfertigen lassen.

Der Antrag wird unter Vorlegung eines Hypothekenscheins pro informatione und eines Attestes der Grundsteuerbehörde über die Höhe des Reinertrages des zu bepfandbriefenden Grundstücks, wie solcher auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861. festgestellt ist, sowie bei städtischen Grundstücken unter Vorlegung der bei der ständischen Feuerversicherungs-Gesellschaft genommenen Polize, an die Bezirksdirektion gerichtet.

§. 9.

Pfandbriefe werden bewilligt bei allen ländlichen Grundstücken bis zu sechs Zehntheilen ($\frac{6}{10}$), bei städtischen bis zu einem Drittheil ($\frac{1}{3}$) des ermittelten Werthes; ländliche mit Gebäuden versehene Grundstücke, die wegen ihres geringen Umfanges der Grundsteuer nicht unterliegen, sind den städtischen Grundstücken, städtische Grundstücke dagegen, bei denen der Werth der zugehörigen Liegenschaften größer ist, als der der Gebäude, den ländlichen gleich zu achten. Gebäude, die nach der Ansicht der Bezirksdirektion als Fabriken zu erachten sind, sind von der Beleihung ausgeschlossen.

§. 10.

Der Werth der zu beleihenden ländlichen oder ihnen gleich zu achtenden Grundstücke wird bestimmt durch den fünf und zwanzigfachen (25fachen) Betrag des nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861. ermittelten Reinertrages derselben. Soweit eine Reinertragsermittelung nicht stattgefunden hat, bildet der 25fache Betrag der auf das zu beleihende Grundstück fallenden, nach Verhältniß der darauf repartirten Grundsteuer zu berechnenden Quote des Reinertrages der betreffenden Gemarkung den Beleihungswerth desselben.

Bei denjenigen städtischen Grundstücken, welche den ländlichen nicht gleich zu achten sind, wird der Betrag, zu welchem die Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind, als Beleihungswerth angesehen. Bei städtischen Grundstücken, zu welchen ländliche gehören, werden beide Werthe zusammengerechnet.

Der Direktion bleibt übrigens in jedem Falle überlassen, den zu gewährenden Kredit herabzusetzen oder ganz zu versagen, wenn auf dem zu beleihenden Grundstücke Realverbindlichkeiten haften, die im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind und dessen Werth erheblich verringern oder aufheben.

§. 11.

Der Regel nach sollen die dem Kreditinstitute auszustellenden Hypotheken-Obligationen die unbedingt erste Stelle im Hypothekenbuche haben.

Kann der Pfandbriefsucher in einzelnen Fällen die in Rubrica II. oder III. des Hypothekenbuchs eingetragenen Verbindlichkeiten nicht zur Löschung bringen, so

so ist die Direktion berechtigt, aber nicht verpflichtet, dennoch Pfandbriefe auf das bereits belastete Grundstück zu bewilligen; sie hat aber die voreingetragenen Kapitalien nebst zweijährigen fünfprozentigen Zinsen und den 25fachen Betrag des nach Gelde zu schätzenden Werthes der Rubrica II. eingetragenen Verpflichtungen von dem Beleihungswerthe abzurechnen.

§. 12.

Sobald dem Darlehnsnehmer von der Direktion die Bewilligung zugesagt ist, stellt er in Höhe der erfolgten Bewilligung eine eintragungsfähige Schuld- und Pfandverschreibung aus, in welcher er

a) bekennt, ein Darlehn in Höhe des bewilligten Pfandbriefbetrages in Preußisch Kurant im gesetzlichen Dreißig-Thaler-Fuß dem Kredit-Institut zu verschulden und Hypothek mit dem zu bepfandbriefenden Grundstücke bestellt;

b) sich verpflichtet, diesen Betrag zu dem von ihm übernommenen Zinssatze halbjährlich pünktlich am 1. Juni und 1. Dezember zu verzinsen;

c) die Verpflichtung übernimmt, bei über vier Wochen verzögerter Zinszahlung den Zinsfuß rücksichtlich aller rückständigen Zinsen als um Ein Prozent erhöht, auch das Kapital selbst als zur sofortigen Rückzahlung gekündigt, anzuerkennen;

d) sich verpflichtet, noch außer und neben den bedungenen Zinsen in gleichen Terminen zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) Prozent des in Pfandbriefen erhaltenen Darlehns (cfr. §. 18.) zur Deckung der Kostenbildung eines Reservefonds, sowie zur Amortisation zu zahlen, auch im Falle des Verzuges in Erfüllung dieser Verpflichtung fünf resp. vier Prozent Verzugszinsen vom Rückstande, vom Tage der Fälligkeit an, zu zahlen (cfr. §. 19.);

e) sich der halbjährigen Kündigung der Schuld Seitens der Direktion, in Gemäßheit der Bestimmungen des Statuts, unterwirft;

f) die Verpflichtung übernimmt, die auf dem beliehenen städtischen Grundstücke befindlichen Gebäude während der Dauer der Beleihung mindestens in gleicher Höhe, wie bei der Bewilligung der Pfandbriefe, bei der ständischen Feuerversicherungs-Anstalt (§. 8.) gegen Feuersgefahr versichert zu erhalten; auch der Direktion das Recht einräumt, die Auszahlung der Brandkassengelder an ihn, bis zur Höhe des in Pfandbriefen gewährten Darlehns, zu inhibiren und derselben die Berechtigung zur Erneuerung der Versicherung für seine Rechnung zugesteht, überhaupt alle seine Rechte, insbesondere das Recht, gegen Erhebung der Bonifikationssumme die Wiederherstellung abgebrannter Gebäude zu bewirken, abtritt und die Versicherungssumme für die Schuld nebst Zinsen und Kosten mit verpfändet;

g) außerdem alle Vorschriften des Statuts als rechtsverbindlich für ihn anerkennt, namentlich die aus §§. 3. und 37. des Statuts sich ergebende Haft-

Haftbarkeit des zu bepfandbriefenden Grundstücks anerkennt und in die Eintragung derselben in das Hypothekenbuch willigt.

Nachdem das Darlehn auf Kosten des Schuldners in das Hypothekenbuch eingetragen worden und das darüber lautende Hypothekendokument geprüft und richtig befunden ist, wird dem Schuldner ein gleich hoher Betrag in Lausitzer Pfandbriefen ausgefertigt und nebst Zinskupons und Talons ausgeantwortet.

§. 13.

Die Pfandbriefe werden nach der Bestimmung des Schuldners zu 3, 3½ oder 4 Prozent verzinslich und nach dem Ermessen der Direktion zu Beträgen von 1000, 500, 100 oder 20 Thalern Preußisch Kurant im Dreißig-Thaler-Fuß ausgefertigt. Der Zinsfuß bestimmt die Serie (I. II. III.), die Höhe der einzelnen Pfandbriefe die Littera (A. B. C. D.), unter welcher die einzelnen Pfandbriefe unter fortlaufenden Nummern (in jeder Serie und Littera) auszufertigen sind.

Der Darlehnssucher ist berechtigt, ein Viertheil in kleinen Apoints zu 100 und 20 Thalern zu fordern. Der Direktion verbleibt die Bestimmung darüber, welche Gattungen von diesen Apoints zu gewähren sind.

§. 14.

Auf dem Hypothekendokumente wird von der ausfertigenden Direktion attestirt, welche Pfandbriefe nach Serie, Littera und Nummer für dasselbe ausgefertigt worden, wie denn auch auf den Pfandbriefen die fortlaufende Nummer des Hypothekendokuments anzugeben ist, für welches die Pfandbriefe ausgefertigt worden sind. Der Syndikus der Bezirksdirektion und der Rendant attestiren auf dem ausgefertigten Pfandbriefe dessen Eintragung im Pfandbriefs-Register unter Angabe der Serie, Littera und Nummer, geben auch die Nummer des Dokuments an, das dem ausgefertigten Pfandbriefe zum Grunde liegt.

§. 15.

Jedem Pfandbriefe werden Kupons für zehn halbjährige Zinstermine, sowie Talons zur Erhebung neuer Zinskupons beigefügt.

Für die auszufertigenden Pfandbriefe, Kupons und Talons liegen Formulare diesem Statute bei.

Titel III.

Verpflichtungen zwischen dem Darlehnsnehmer und dem Kreditinstitut.

§. 16.

Bei Ausreichung der beantragten Pfandbriefe entrichtet der Schuldner Ein Prozent der erhaltenen Pfandbriefe zum Betriebsfonds.

§. 17.

Der Pfandbriefsschuldner führt die halbjährigen vorbedungenen Zinsen der empfangenen Pfandbriefe baar oder in noch nicht verjährten fälligen Kupons von Lausitzer Pfandbriefen portofrei an die Pfandbriefskassen resp. zu Görlitz und zu Lübben ab.

Sind die Zinsen nicht längstens bis zum 1. Juli resp. 1. Januar vollständig bei der Kasse eingezahlt, so wird der stipulirte Zinsfuß rücksichtlich aller rückständigen Zinsen als um Ein Prozent pro Jahr erhöhet und das Kapital selbst, falls die Direktion von dieser Bestimmung Gebrauch machen will, für gekündigt angesehen. Sind jedoch die Zinsen und die etwaigen Kosten bezahlt, bevor die Direktion erklärt hat, von der ihr zustehenden Kündigungsbefugniß Gebrauch machen zu wollen, so ist dies Recht als erloschen anzusehen.

§. 18.

Außer den vorbedungenen Zinsen und mit diesen zugleich entrichtet der Schuldner zwei Drittheil ($\frac{2}{3}$) Prozent pro Jahr des erhaltenen Pfandbriefdarlehns. Von diesen zwei Drittel Prozent fließt ein Viertel Prozent zum Betriebsfonds, der Rest zum vereinigten Reserve- und Amortisationsfonds.

§. 19.

Wenn der Schuldner durch Brandschaden, Hagelschlag, Ueberschwemmungen, Viehseuchen, Mißwachs oder andere elementare Unglücksfälle außer Stande gesetzt ist, seinen Zahlungsverbindlichkeiten rechtzeitig nachzukommen, so kann ihm eine Zahlungsnachsicht auf längstens sechs Monate bewilligt werden. In solchem Falle muß der Schuldner die Stundung spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist nachsuchen, das ihn betroffene Unglück durch glaubwürdige Zeugnisse bescheinigen und den verbleibenden Rückstand im Falle der bewilligten Nachsicht, vom Tage der Fälligkeit ab, mit vier Prozent verzinsen.

§. 20.

Eine Kündigung der Pfandbriefskapitalien Seitens der Direktion an den Schuldner findet, unter Innehaltung einer halbjährigen Frist, außer dem Falle des §. 17. nur dann statt, wenn

a) der Schuldner das beliehene Grundstück wesentlich verschlechtert, oder sonst nicht allen ihm obliegenden statutenmäßigen Verpflichtungen nachkommt (cfr. auch §. 49.), wobei jedoch dem Schuldner Gehör und Verantwortung zu gestatten und dem Ermessen der Direktion zu überlassen ist, ob die Entschuldigung für zureichend zu erachten;

b) der Besitzer von beliehenen städtischen Grundstücken im Falle eines Brandunglücks die durch Feuer zerstörten Gebäude nicht binnen zwei Jahren mindestens zu dem früheren Werthe wiederherstellt und von Neuem gegen Brandschaden in der früheren Höhe bei der ständischen Sozietät versichert;

c) bei Besitzveränderungen verpfändeter Grundstücke der neue Akquirent nicht binnen sechs Monaten die persönliche Verhaftung für die Schuld übernimmt;

d) das Kreditinstitut selbst wieder aufgelöst wird.

§. 21.

Der Schuldner ist jederzeit berechtigt, die genommenen Pfandbriefe zur Rückzahlung zu kündigen.

Die Rückzahlung erfolgt in den Terminen 1. Januar und 1. Juli, und zwar entweder in baarem Gelde zum Nominalbetrage der gekündigten Pfandbriefe, oder durch Ablieferung eines gleichen Betrages in nicht amortisirten und nicht außer Kurs gesetzten Lausitzer Pfandbriefen nach dem Nennwerthe nebst Zinskupons und Talons desselben Zinsfußes, wie die von ihm gekündigten.

Die abzuliefernden Pfandbriefe können nur angenommen werden, wenn sie von derselben Direktion ausgefertigt sind, bei welcher die Kündigung erfolgt ist. Geschieht die Rückzahlung in baarem Gelde, so ist die Kündigung an eine ganzjährige, sonst an eine dreimonatliche Frist gebunden. Bei Partialzahlungen behält das Institut für die noch ungetilgten Pfandbriefe die Priorität. Erst wenn die getilgten Pfandbriefe kassirt und, daß dies geschehen, auf dem zum Grunde liegenden Hypothekendokumente attestirt ist, darf über letzteres löschungsfähige Quittung ertheilt werden.

§. 22.

So lange ein Darlehn des Kreditinstituts auf Grundstücken haftet, auf denen sich gegen Feuersgefahr versicherte Gebäude befinden, darf der Besitzer

die Versicherung ohne Genehmigung der Direktion weder aufheben, noch in ihrem Gesammtbetrage verringern.

§. 23.

Der Schuldner wird von seinen persönlichen Verpflichtungen, dem Kredit-Institute gegenüber, bei dem Verkaufe des beliehenen Gutes nur durch eine ausdrückliche Entlassung aus denselben Seitens der Direktion befreit, und soll diese letztere niemals früher ertheilt werden, als der Nachfolger im Besitze des beliehenen Grundstücks alle aus der ursprünglichen Schuld- und Pfandverschreibung originirenden Verpflichtungen in beweisender Form als Selbstschuldner übernommen hat.

Titel IV.

Rechte und Pflichten der Inhaber von Lausitzer Pfandbriefen.

§. 24.

Die Inhaber von Lausitzer Pfandbriefen sind zu einer Kündigung des verschriebenen Betrages nicht berechtigt; erfolgt dagegen auf Grund stattgefundener Ausloosung von Pfandbriefen Seitens der betreffenden Direktion eine Kündigung, so hat der Inhaber des Pfandbriefes nach Ablauf der Kündigungsfrist gegen Rückgabe desselben und aller noch nicht fälligen Kupons und Talons den verschriebenen Betrag in Preußisch Kurant im Dreißig-Thaler-Fuße bei der Kasse derjenigen Direktion, die den Pfandbrief ausgefertigt hat, in Empfang zu nehmen. Für die nicht mit abgelieferten Kupons wird deren Betrag bei der Auszahlung zurückgehalten.

§. 25.

Die Kündigung von Pfandbriefen erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung in den §. 7. bezeichneten Blättern; diese Bekanntmachungen müssen innerhalb des dem Zahlungstermine vorangehenden sechsten und dritten Monats inserirt sein.

§. 26.

Mit dem Tage der Fälligkeit des Pfandbriefes hört seine Verzinslichkeit auf, und ist die Direktion vier Wochen nach Eintritt derselben berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kapitalsbetrag auf Gefahr und Kosten des Inhabers des Pfandbriefes gerichtlich zu deponiren.

§. 27.

Die Zahlung der Zinsen der Pfandbriefe durch Einlösung der Kupons erfolgt halbjährig postnumerando vom 1. Juli und 2. Januar ab bei derjeni-

jenigen Lausitzschen Kasse, welche auf dem Kupon bezeichnet ist, außerdem auch an den Orten und zu den Terminen, welche durch die im §. 7. bezeichneten Blätter bekannt gemacht sind. Eine Prüfung der Legitimation des Inhabers der Kupons, sowie eine Amortisation derselben findet nicht statt. Die erfolgte Ablieferung der Kupons zur Kasse giebt den vollen Beweis der erfolgten Zinszahlung.

Das Forderungsrecht aus den Kupons und also das Recht der Zinsenforderung erlischt zu Gunsten des Betriebsfonds des Instituts (§. 33. e.), wenn die Kupons innerhalb der Frist von vier Jahren, vom Verfalltermine ab gerechnet, also spätestens in dem danach eintretenden achten Zinstermine, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.

§. 28.

Bei Ablauf der Periode, für welche die Zinskupons der Pfandbriefe ausgereicht gewesen, werden die neuen Kupons auf Vorzeigung und Rückgabe der Talons an deren Inhaber verabfolgt. Wird dieser Verabfolgung, bevor sie geschehen, von dem Pfandbriefsinhaber widersprochen, so treten die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 11. Juni 1838. ad 11. (Gesetz-Samml. S. 367.) ein und findet das vorgeschriebene Verfahren beim Kreisgerichte zu Görlitz oder Lübben statt, je nachdem es sich um einen Ober- oder Niederlausitzer Pfandbrief handelt.

§. 29.

Da die Pfandbriefe nicht auf den Namen bestimmter Gläubiger lauten, so finden wegen der Eigenthums-Uebertragung, der Vindikation, des Aus- und Wiederinkurssetzens derselben die gemeingesetzlichen Bestimmungen für die auf jeden Inhaber lautenden Papiere Anwendung.

Ebenso haben die über das Aufgebot, die Amortisation und die Erneuerung verlorener, vernichteter, schadhaft gewordener oder solcher gekündigter Pfandbriefe, deren Inhaber nicht zu ermitteln sind, in den §§. 120. bis 140. Titel 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7. September 1830. (Gesetz-Samml. S. 128.) enthaltenen Vorschriften auch für die Lausitzer Pfandbriefe, jedoch mit folgenden Modifikationen Geltung:

1) die den Hauptdirektionen übertragenen Geschäfte übernehmen die Bezirksdirektionen resp. zu Görlitz und zu Lübben;

2) die Bekanntmachungen erfolgen in den §. 7. bezeichneten Blättern;

3) auf Ediktal-Citation kann erst, nachdem seit der Bekanntmachung der achte Zinstermin vorübergegangen ist, angetragen werden;

4) dieser Antrag wird an das Kreisgericht zu Görlitz resp. an das zu Lübben gerichtet und zu dem Ende von dem Extrahenten

   a) eine Bescheinigung der betreffenden Bezirksdirektion, daß bis dahin sich Niemand mit dem verlorenen Pfandbriefe gemeldet habe,

b) ein

b) ein Exemplar der Blätter, in welchen die öffentliche Bekanntmachung enthalten ist,

eingereicht, worauf das Gericht die Ediktal-Citation verfügt und darin den etwaigen Inhaber des verlorenen Pfandbriefes auffordert, sich spätestens bis zum zehnten Zinstermine zu melden, oder die Amortisation des Pfandbriefes zu gewärtigen;

5) die Ediktal-Citation geschieht:

a) durch ein bei dem betreffenden Kreisgerichte und der betreffenden Pfandbriefskasse auszuhängendes Proklama;

b) durch dreimalige Insertion in die im §. 7. bezeichneten Blätter;

6) vor Abfassung des Amortisations-Erkenntnisses muß stets noch eine Bescheinigung von der betreffenden Bezirksdirektion beigebracht werden, daß der Pfandbrief auch im zehnten Zinstermine nicht präsentirt worden sei.

§. 30.

Pfandbriefe, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, gleichwohl aber die wesentlichen Kriterien der Aechtheit und Identität, nämlich die Bezeichnung der Serie, der Littera, der Nummer, des Kapitalbetrages und der Bezirksdirektion noch erkennen lassen, werden auf Verlangen des Inhabers nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843. (Gesetz-Samml. S. 177.) und zwar unter derselben Nummer umgefertigt. Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, wenn die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Art und Weise nachgewiesen wird, andere Exemplare unter derselben Nummer und über dieselben Beträge gegen Zahlung von einem halben Prozent des Nominalbetrages bei Apoints von 1000 Rthlr., von dreiviertheil Prozent bei Apoints von 500 Rthlr. und von Einem Prozent bei kleineren Apoints ausgefertigt.

Ob der vorerforderte Beweis der Vernichtung geführt sei, bleibt übrigens lediglich der Beurtheilung der betreffenden Bezirksdirektion vorbehalten.

§. 31.

Sollte der Pfandbriefsinhaber seine Befriedigung wegen der ihm zustehenden Rechte von der Bezirksdirektion und auch durch eine Beschwerde bei der Generaldirektion nicht erlangen können, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentlichen Rechtswege gegen die betreffende Bezirksdirektion seine Befriedigung zu suchen.

Titel V.

Von den Fonds des Instituts und deren Verwaltung.

§. 32.

Die Fonds des Instituts sind:

a) der Betriebsfonds, und

b) der vereinigte Reserve- und Amortisationsfonds;

beide werden von den Bezirksdirektionen unter Aufsicht der Generaldirektion verwaltet. Die Bestände des ersteren sind Eigenthum des Instituts. Auf die Bestände des letzteren haben die Pfandbriefschuldner die in den §§. 36. bis 41. des Statuts näher bestimmten Rechte.

§. 33.

Der Betriebsfonds bildet sich für jede der beiden Bezirksdirektionen:

a) aus der Hälfte derjenigen 10,000 Rthlr., welche der betreffende Landestheil für die Zwecke des Instituts hergegeben hat, und aus den von dieser Stammkapitalhälfte aufkommenden Zinsen;

b) aus dem nach §. 16. von den Schuldnern bei Empfang der Pfandbriefe herzugebenden Einen Prozent derselben;

c) aus dem Viertel Prozent, das nach §. 18. von dem Schuldner in halbjährlichen Raten zum Betriebsfonds zu zahlen ist;

d) aus dem Strafprozent, das der Schuldner bei säumiger Zinszahlung über die bedungenen Zinsen nach §. 17. des Statuts zu zahlen hat;

e) aus allen zu Gunsten des Instituts durch Verjährung erloschenen Zahlungsverpflichtungen am Kapital und Zinsen;

f) aus allen außerordentlichen Einnahmen des Instituts;

g) aus den Kosten, die für die durch den Syndikus aufgenommenen Obligationen und Cessionen zu liquidiren sind;

h) aus den Zinsen seiner Bestände, und bleibt es der Bestimmung der Direktion überlassen, auf welche Weise die Bestände zinsbar angelegt werden sollen.

§. 34.

Aus dem Betriebsfonds sind alle sächliche und persönliche Kosten der Verwaltung des ganzen Instituts zu bestreiten, und zwar zunächst die bei jeder Bezirksdirektion besonders entstandenen. Die bei der Generaldirektion entstehenden

den werden, nach Verhältniß des Kapitalbetrages der ausgegebenen Pfandbriefe, unter die beiden Betriebsfonds vertheilt und von diesen getragen. Sollten wider Erwarten die Einnahmen des Betriebsfonds zur Bestreitung der unerläßlichen Ausgaben nicht ausreichen, so ist das Fehlende:

a) zunächst aus dem §. 33. ad a. gedachten Kapitale der 5000 Rthlr., bei dessen Unzulänglichkeit

b) bis zur Höhe von einem halben Prozent pro Jahr aus dem vereinigten Reserve- und Amortisationsfonds, und sofern auch dies nicht ausreichen sollte,

c) durch pro rata der ausgegebenen Pfandbriefe auf die einzelnen Schuldner auszuschreibende Beiträge

zu decken.

Hierbei übertragen die beiden Bezirksverbände einander nicht, es bringt vielmehr jeder die für ihn erforderlichen Verwaltungskosten selbstständig auf.

§. 35.

Der Reserve- und Amortisationsfonds bildet sich für jede der beiden Bezirksdirektionen:

a) aus der zweiten Hälfte des §. 33. ad a. gedachten Stammkapitals der 10,000 Rthlr. und den Zinsen davon;

b) aus den fünf Zwölftel ($\frac{5}{12}$) Prozent, welche die Schuldner jährlich über die stipulirten Pfandbriefszinsen hinaus nach §. 18. zum Reserve- und Amortisationsfonds zu zahlen haben;

c) aus den freiwilligen Zahlungen in baarem Gelde und Lausitzer Pfandbriefen in den empfangenen Serien, welche die Schuldner zur Verstärkung des Reserve- und Amortisationsfonds einzahlen möchten, und

d) aus den Zinsen, die der Fonds selbst gewinnen wird.

Die Bestände dieses Fonds werden in Ober- resp. Niederlausitzer Pfandbriefen zinsbar angelegt, welche durch Ankauf an der Börse zum Börsenkurse oder durch Ausloosung zum Nennwerthe erworben werden. Durch Ankauf oder Ausloosung sind Pfandbriefe der verschiedenen Serien in demselben Verhältnisse für den Fonds zu erwerben, in welchem überhaupt Pfandbriefe der verschiedenen Serien im Umlaufe sind.

§. 36.

Für jeden Schuldner wird ein eigenes Konto geführt, in welchem ihm die von ihm zum Fonds geleisteten Zahlungen und von seinem jedesmaligen Guthaben, soweit es in vollen Thalern besteht, halbjährig Zinsen zu dem Zinsfuße, den er selbst von seinen Pfandbriefen zu entrichten hat, gutgeschrieben, wo-

wobei jedoch Bruchpfennige weggelassen werden; hat er Pfandbriefe zu verschiedenem Zinsfuße erhalten, so ist für jeden gleichartigen Pfandbriefsbetrag ein besonderes Konto für ihn anzulegen. Erreicht das Guthaben die Höhe von funfzehn Prozent des Betrages der an ihn ausgegebenen Pfandbriefe, so ist sein Reservefonds erfüllt und alle weiteren Gutschreibungen bilden seinen Amortisationsfonds.

§. 37.

Erleidet das Institut einen Ausfall an Kapital oder Zinsen, so wird derselbe gedeckt aus dem Reserve- resp. Amortisationsfonds des Schuldners, rücksichtlich dessen ein Ausfall erlitten worden ist; reicht dieses Guthaben nicht aus, so wird der erlittene Ausfall pro rata von allen übrigen Reservefonds derselben Bezirksdirektion getragen; reichen auch diese nicht aus, so treten die Reservefonds der anderen Bezirksdirektion in gleicher Weise ein, und erst, wenn auch auf diese Weise Deckung nicht zu erlangen sein sollte, tritt die Haftbarkeit der zum Kreditwerk verbundenen Schuldner nach §. 3. in Kraft.

§. 38.

Hat der Reservefonds angegriffen werden müssen, so muß er vor allen Dingen wieder ergänzt werden, bevor der Amortisationsfonds weiter anwachsen kann.

§. 39.

Ueber den Amortisationsfonds kann der Schuldner verfügen, sobald derselbe die Höhe von fünf und zwanzig Prozent seiner Schuld erreicht oder überschritten hat, und zwar kann er verlangen, entweder

a) daß ihm nach vorgängiger Kassation eines gleich hohen Betrages von Lausitzer Pfandbriefen derselben Serie, aus welcher er ursprünglich Pfandbriefe erhalten hat, löschungsfähige Quittung, jedoch unter Vorbehalt der Priorität für den noch ungetilgten Theil des Kapitals, ertheilt werde, oder

b) daß ihm, bei nachgewiesener regulativmäßiger Sicherheit, auf Grund der einmal bestellten Hypothek von Neuem Pfandbriefe zu gleichem Betrage ertheilt werden. — Läßt der Schuldner einen Theil der erhaltenen Pfandbriefe kassiren, so beschränken sich seine Verbindlichkeiten, dem Institute gegenüber, auf den noch ungetilgten Betrag.

§. 40.

Ueber die Bestände des Reservefonds steht dem Schuldner, so lange er dem Verbande angehört und während der nächsten beiden Jahre, vom Tage seines Ausscheidens an gerechnet, keine Verfügung zu; sind aber bis dahin Ansprüche

sprüche irgend einer Art, die an den Fonds zu machen wären, nicht hervorgetreten, so kann er die Ausantwortung verlangen; diese erfolgt nach der Wahl der Direktion in baarem Gelde oder in Lausitzer Pfandbriefen derjenigen Serie, welche der gewesene Schuldner empfangen hatte, resp. in deren Tagesgeldkurs an der Berliner Börse.

§. 41.

Der Antheil an dem Reserve- und Amortisationsfonds wird als ein untrennbarer Theil des beliehenen Grundstücks angesehen, geht also ohne Weiteres bei Besitzveränderungen auf den neuen Eigenthümer des Grundstücks über; derselbe ist übrigens niemals Gegenstand der Exekution oder Beschlagnahme für Gläubiger des Schuldners.

§. 42.

Bei etwaiger Auflösung des Kreditinstituts behalten die Kommunallandtage der Ober- und Niederlausitz die Verfügung über die nach Erfüllung aller und jeder Verpflichtungen übrig bleibenden Bestände des Betriebs-, sowie des Reserve- und Amortisationsfonds.

Titel VI.

Organisation der verwaltenden Behörden.

§. 43.

Alles, was zur Aufrechthaltung des Instituts und der in diesem Statute getroffenen Bestimmungen gehört, steht unter der Oberaufsicht des Ministerii des Innern und der besonderen Aufsicht eines von Seiner Majestät dem Könige zu ernennenden Kommissarii. Der letztere ist befugt, den Sitzungen der Generaldirektion beizuwohnen, auch dieselbe außerordentlich zusammenzuberufen; er ist berechtigt, Geschäftsrevisionen bei derselben anzuordnen und dabei gegenwärtig zu sein, auch jede beliebige Auskunft von ihr zu fordern.

Legt er gegen einzelne Verfügungen der Generaldirektion Einspruch ein, so bleiben dieselben bis zur Entscheidung des Ministerii in suspenso.

§. 44.

Für jeden der beiden Bezirke Ober- und Niederlausitz wird eine besondere Bezirksdirektion bestellt, welche ihren Sitz resp. in Görlitz und in Lübben haben; jede derselben bildet sich aus einem Bezirksdirektor, drei Bezirksräthen und einem Be-

Bezirkssyndikus; außerdem werden für die Bezirksräthe drei Stellvertreter gewählt, welche bei Verhinderung des Direktors oder der Bezirksräthe nach der Anciennetät zur Stellvertretung einberufen werden.

§. 45.

Die Wahl des Direktors, der Räthe, des Syndikus und der Stellvertreter erfolgt durch die Kommunallandtage resp. der Ober- und Niederlausitz, die des Syndikus auf Lebenszeit, die der übrigen Personen auf sechs Jahre.

Von den drei Bezirksräthen und drei Stellvertretern scheiden immer nach drei Jahren einmal je Einer, dann je zwei aus; das erste Mal entscheidet das Loos über den Austritt, später das Dienstalter.

Der Bezirkssyndikus muß die Qualifikation zum Preußischen Richteramte nachgewiesen haben.

§. 46.

Die Bezirksdirektion tritt halbjährig zu Sitzungen zusammen und außerdem, so oft der Bezirksdirektor oder bei seiner Verhinderung der älteste Bezirksrath es nöthig findet. Die Anciennetät unter den Bezirksräthen wird durch die Zeitdauer, während welcher sie der Bezirksdirektion als Direktor oder Mitglied angehören, event. durch das Lebensalter bestimmt.

§. 47.

Die Beschlüsse werden in den Sitzungen durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Direktors oder bei seiner Verhinderung das des ältesten Bezirksrathes.

Die Direktion ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

§. 48.

Geschäfte, die den Aufschub bis zur nächsten Sitzung nicht dulden, werden durch den Bezirkssyndikus nach eingeholter Zustimmung des Bezirks-Direktors erledigt; doch ist von allen derartigen Verfügungen der Bezirksdirektion in nächster Sitzung Kenntniß zu geben.

§. 49.

Gegen Entscheidungen der Bezirksdirektion findet die Beschwerde an die Generaldirektion statt, bei deren Entscheidung es bewendet.

Leisten Pfandbriefschuldner ihren statutarischen Verpflichtungen nicht pünktlich Folge, so ist die Bezirksdirektion zur Kündigung der den Pfandbriefen zum Grunde liegenden Darlehne befugt (cfr. §. 20.).

§. 50.

Der Bezirkssyndikus ist nicht nur der juristische Rathgeber, sondern auch stimmberechtigtes Mitglied der Bezirksdirektion; er hat die Aufsicht über die Kassen und Büreaus und die dabei beschäftigten Unterbeamten, bereitet alle Sachen zur Beschlußnahme in den Sitzungen vor und hat in den letzteren den Vortrag darüber.

Der Direktor kann einzelne Geschäfte des Syndikus entweder selbst übernehmen, oder einem der Bezirksräthe übertragen.

Der Bezirkssyndikus ist berechtigt, in allen Angelegenheiten, die das Kreditinstitut berühren, Verträge und Verhandlungen aufzunehmen und auszufertigen, und sollen dieselben gleiche Kraft und Wirkung, wie Akte eines Preußischen Notars, namentlich auch die Eintragungsfähigkeit in die Hypothekenbücher haben.

An Kosten wird derjenige Betrag zum Betriebsfonds liquidirt, den ein Preußischer Notar in den östlichen Provinzen dafür anzusetzen befugt wäre.

§. 51.

Bei Erledigung des Syndikats oder bei zeitweiser Verhinderung des Syndikus bestimmt der Direktor einen qualifizirten (§. 45.) Stellvertreter desselben, welcher dann alle Befugnisse und Pflichten des Syndikus selbst hat, bis von dem betreffenden Kommunallandtage darüber befunden worden ist.

§. 52.

Die Kommunallandtage der Ober- und Niederlausitz sind berechtigt, die Bildung der §§. 44. ff. vorgeschriebenen Bezirksdirektionen auszusetzen und die nach dem Statut diesen obliegenden Rechte und Pflichten bereits bestehenden ständischen Organen, und zwar für die Oberlausitz der Hülfskassen-Direktion mit Hinzutritt des Landesbestallten, und für die Niederlausitz der Landesdeputation, welche für die von ihnen zu übernehmenden Funktionen den Namen der Bezirksdirektionen annehmen, zu übertragen, auch die Modalitäten zu ordnen und festzustellen, nach denen die einzelnen Mitglieder die im Statute den Bezirksdirektionen übertragenen Geschäfte zu erledigen haben. Der ihnen beizuordnende Syndikus hat bei ihren Berathungen nur ein konsultatives Votum. — Bei der Bestimmung darüber, ob Bezirksdirektionen zu bilden, oder ob die Verwaltung anderen ständischen Organen übertragen werden soll, ist der eine Kommunallandtag von den Entschließungen des anderen unabhängig.

§. 53.

Die Generaldirektion bildet sich:

aus dem Landesältesten und Landesbestallten der Oberlausitz,

sowie

aus dem Vorsitzenden des Kommunallandtages der Niederlausitz und dem Landsyndikus.

Außerdem wählt jeder Kommunallandtag noch zwei Mitglieder in die Generaldirektion und Stellvertreter für dieselben.

Den Vorsitz in der Generaldirektion führt abwechselnd der Landesälteste der Oberlausitz und der Vorsitzende des Kommunallandtages der Niederlausitz, die sich in Behinderungsfällen auch gegenseitig vertreten. Sollten beide Herren Vorsitzende behindert sein, so geht der Vorsitz in derselben Weise auf den Landesbestallten der Oberlausitz und den Landsyndikus der Niederlausitz über.

Die Funktionen des Vorsitzenden dauern vom Beginn der einen Sitzung bis zum Beginn der anderen.

In Angelegenheiten, welche die Bezirksdirektion des Landestheils betreffen, dem der Vorsitzende angehört, übernimmt der Vorsitzende aus dem anderen Landestheile den Vorsitz.

Die Sitzungen finden abwechselnd in Görlitz und in Lübben statt.

Bei Stimmengleichheit giebt der jedesmalige Vorsitzende den Ausschlag.

§. 54.

Die Bestimmungen der §§. 45. bis 48. finden auch auf die Generaldirektion, jedoch mit den Modifikationen Anwendung, daß nicht ein ständiger Syndikus derselben zugeordnet, sondern von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Generaldirektion ein juristischer Beirath erwählt und zu den Geschäften und Sitzungen zugezogen wird; daß von den gewählten Mitgliedern und Stellvertretern jedes Landestheils alle drei Jahre nur je Einer ausscheidet, und daß zur Beschlußfähigkeit der Generaldirektion die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich ist.

§. 55.

Die General- und Bezirksdirektoren und Räthe, sowie ihre Stellvertreter erhalten kein bestimmtes Gehalt, sondern für die Geschäftstage drei Thaler Diäten täglich und, sofern sie Reisen zu machen haben, für jede Meile Entfernung (Hin- und Rückreise besonders gerechnet) Einen Thaler Reisekosten und bei Eisenbahntouren pro Meile zehn Silbergroschen.

§. 56.

§. 56.

Die Bezirkssyndici erhalten ein von der Generaldirektion festzusetzendes, in vierteljährigen Raten praenumerando zu zahlendes festes Gehalt.

Haben sie im Interesse des Instituts Reisen zu machen, so stehen ihnen dieselben Diäten und Reisekosten wie den Räthen zu.

§. 57.

Die Generaldirektion erstattet alljährlich über die gesammte Verwaltung bei sich und bei den Bezirksdirektionen Bericht an die Kommunallandtage der Ober- und Niederlausitz.

§. 58.

Den Geschäftsgang bei den Bezirksdirektionen, sowie den in den Büreaus und bei der Kassenverwaltung ordnen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Generaldirektion, die Bezirksdirektionen durch zu emanirende Instruktionen und werden in gleicher Weise die erforderlichen Beamten angenommen und ihre Gehälter und Remunerationen festgestellt.

§. 59.

Aenderungen des Statutes bedürfen der übereinstimmenden Beschlüsse der Kommunallandtage der Ober- und Niederlausitz und der Allerhöchsten Genehmigung.

For-

Formular eines Lausitzer Pfandbriefs.

Embleme der Landwirthschaft. (Vereinigte Wappen der Ober- und Niederlausitz.) Embleme der Industrie.

Serie .... Littera .... № ....

Abbildung des Ständehauses in Görlitz. Abbildung des Ständehauses in Lübben.

Ober- (Nieder-) Lausitzer Pfandbrief über ..... Thaler Kurant im gesetzlichen Dreißig-Thalerfuß, verzinslich mit ..... jährlich, ausgefertigt, sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen, auf Grund einer Hypothekenforderung von gleichem Betrage, unter Verhaftung des gesammten Vermögens des Pfandbriefinstituts der beiden Preußischen Lausitzen und des bepfandbrieften unbeweglichen Vermögens aller zum Kreditwerk verbundenen Grundstücksbesitzer, unkündbar von Seiten des Inhabers, einlöslich von Seiten der Direktion, nach Inhalt des Statuts vom ..ten .... 18.. (Gesetz-Samml. pro 18.. S. .....).

Görlitz (Lübben), den ..ten .... 18..

(L. S.) Die Bezirksdirektion.

(Name des Direktors.) (Name eines Rathes.) (Name des Bezirks-Syndikus.)

Embleme der Forstwirthschaft. Embleme des Handwerks.

Dieser Pfandbrief ist eingetragen im Register der Ober- (Nieder-) Lausitzer Pfandbriefe unter Serie ..... Littera ..... № ..... und ausgefertigt auf Grund des Hypothekendokuments №... von dem ..ten .... 18..

Görlitz (Lübben), den ..ten .... 18..

(Name des Bezirks-Syndikus.) (Name des Rendanten.)

Formulare zu Kupons und Talons von Lausitzer Pfandbriefen.

Dieser Kupon verjährt in vier Jahren vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

Zins-Kupon № .....

zu dem

Ober- (Nieder-) Lausitzer Pfandbriefe

Serie ..... Littera ..... № ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieses empfängt am ..ten .... 18.. bei der Kredit-Institutskasse zu Görlitz (Lübben) oder vom 1sten .... 18.. ab an den von der unterzeichneten Direktion öffentlich bekannt gemachten Stellen die halbjährigen Zinsen des oben bezeichneten Pfandbriefes mit ..... Thalern .... Silbergroschen ..... Pfennigen.

Görlitz (Lübben), den ..ten .... 18..

Die Bezirksdirektion.

(Name des Direktors.) (Syndikus.)

Eingetragen im Zinsbuche .....

(Name des Rendanten.)

Talon

zu dem

Ober- (Nieder-) Lausitzer Pfandbriefe

Serie ..... Littera ..... № ..... über ..... Thaler.

Der Produzent dieses Talons erhält in Gemäßheit des §. 28. des durch Allerhöchsten Erlaß vom ..ten .... 18.. bestätigten Pfandbriefstatuts für die beiden Lausitzen die für den vorstehend bezeichneten Pfandbrief auszufertigenden Zinskupons für fünf Jahre vom .... bis ...., sofern der Ausreichung an ihn durch den Pfandbriefsinhaber nicht widersprochen ist, der Pfandbrief selbst sich auch noch im öffentlichen Verkehr befindet.

Görlitz (Lübben), den ..ten .... 18..

Die Bezirksdirektion.

(Name des Direktors.) (Syndikus.)

(Name des Rendanten.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).